

Satzung des Fördervereins der Stadtbibliothek Pirna e. V.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein trägt den Namen „Förderverein der Stadtbibliothek Pirna“ Der Verein hat seinen Sitz in Pirna, in der Stadtbibliothek in 01796 Pirna, Dohnaische Straße 76.
2. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Dresden eingetragen und führt den Zusatz „e. V.“.

§ 2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung, insbesondere die ideelle und finanzielle Förderung der Stadtbibliothek Pirna.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden, Veranstaltungen etc., die dem geförderten Vereinszweck dienen, insbesondere durch:
 - Lobby- und Öffentlichkeitsarbeit für die Bibliothek
 - Förderung und Durchführung von Maßnahmen, die das Leistungsspektrum der Bibliothek erhalten und erweitern (z. B. Literarische Veranstaltungen, Leseförderprojekte)
 - die Bibliothek als Ort des Lebens und Lernens durch eigene Aktivitäten, ideelle und finanzielle Unterstützung zu fördern
 - neue Nutzer und Förderer zu werben.
 - Akquirierung von Fördermitteln, Spenden und Sponsorengeldern
3. Der Verein verfolgt unmittelbar ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 und 52 der Abgabenordnung.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie

erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung.

6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Ziele und Aufgaben

1. Ziel des Fördervereins der Stadtbibliothek Pirna ist es, die Belange nach § 2 Pkt. 1 dieser Satzung zu vertreten, damit die Stadtbibliothek Pirna ihre Aufgaben zum Nutzen der Bevölkerung nach Art. 5, Abs. 1 des Grundgesetzes sowie insb. nach Pkt. 2 Art. 11 der Verfassung des Freistaates Sachsen wahrnehmen und so gut als möglich erfüllen kann.
2. Zur Erfüllung dieses Ziels pflegt der Verein Kontakte zu Personen des öffentlichen Lebens, der Wirtschaft und der Medien, um sie für die Bibliothek stärker zu interessieren und Unterstützung zu erreichen.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die bereit ist, die Ziele des Vereins zu fördern und zu unterstützen.
2. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung erworben, über deren Annahme der Vorstand entscheidet. Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung.
3. Für die Mitgliedschaft Minderjähriger ist die Zustimmung durch Unterschrift eines Erziehungsberechtigten Pflicht.
4. Die Mitgliedschaft endet:
 - durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Kalenderjahres;
 - durch Ausschlussbeschluss des Vorstands nach vorheriger Anhörung, wenn das Mitglied trotz Mahnung mit der Zahlung des Beitrags mehr als drei Monate in Verzug ist;
 - durch Ausschlussbeschluss des Vorstands nach vorheriger Anhörung, wenn das Mitglied sich eines groben Verstoßes gegen die Interessen des Vereins schuldig gemacht hat;
 - durch Tod.

Als Rechtsmittel gegen den Ausschluss ist der Einspruch zulässig. Er ist innerhalb von zwei Wochen, vom Zugang des Ausschlussbescheids an gerechnet, bei der/dem Vorstandsvorsitzenden einzureichen. Über den Einspruch entscheidet der Vorstand.

5. Der Förderverein erhebt einen Mitgliedsbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Dieser Beitrag gilt nicht als Spende.
6. Die Vereinsmitglieder können Ehrenmitgliedschaften gegenüber der Mitgliederversammlung vorschlagen.

§ 5 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird einmal jährlich einberufen und soll im ersten Halbjahr des Geschäftsjahres stattfinden. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - die Wahl des Vorstands,
 - die Wahl von zwei Kassenprüfer*innen,
 - die Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts,
 - die Entlastung des Vorstands,
 - die Festsetzung des Mitgliedsbeitrags,
 - die Entscheidung über Anträge der Mitglieder,
 - die Änderung der Satzung,
 - die Auflösung des Vereins.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn es das Vereinsinteresse nach Auffassung des Vorstandes erfordert oder wenn ein Drittel der Mitglieder die Einberufung unter Angabe der Gründe verlangt.
4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand. Die Einladung erfolgt mittels einfachen Briefes oder als email an die letzte bekannte Anschrift der Mitglieder. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens zwei Wochen liegen. Die Frist beginnt mit dem auf der Absendung des Schreibens folgenden Tag. Mit der Einladung ist die Tagesordnung mitzuteilen.

5. Anträge der Mitglieder sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.
6. In der Mitgliederversammlung führt die/der Vorsitzende, im Verhinderungsfall eine/einer der Stellvertreter den Vorsitz. Stimmberechtigt sind nur anwesende volljährige Mitglieder. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Zur Satzungsänderung ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
7. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das mindestens die gefassten Beschlüsse enthält und von der/dem Vorsitzenden und dem/der Schriftführer*in zu unterzeichnen ist.

§ 6 Vorstand

1. Dem Vorstand gehören an:
 - die/der Vorsitzende
 - zwei Stellvertreter*innen
 - der/die Schatzmeister*in
 - der/die Schriftführer*in

Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind die/der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Vorstand gemeinsam. Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt bzw. bestellt. Wählbar ist jedes volljährige Mitglied des Vereins. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied benennen.
2. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und verwaltet die finanziellen und sächlichen Mittel.
3. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
4. Über die Sitzungen des Vorstands ist ein Protokoll zu führen, das zumindest die gefassten Beschlüsse enthält und von der/dem Vorsitzenden und dem/der Schriftführer*in zu unterzeichnen ist.

5. Der/die Schatzmeister*in hat über die Einnahmen und Ausgaben des Vereins ordnungsgemäß Buch zu führen und der Mitgliederversammlung einen Kassenbericht vorzulegen. Die Kassenprüfer überwachen die Kassenführung und berichten der Mitgliederversammlung. Die Amtsperiode für die zwei Kassenprüfer beträgt zwei Jahre.
6. Der Vorstand wird ermächtigt, Änderungen und/oder Ergänzungen der Satzung vorzunehmen, von denen das Registergericht die Eintragung in das Vereinsregister oder das Finanzamt für Körperschaften die Anerkennung oder Beibehaltung der Gemeinnützigkeit abhängig macht. Diese Änderungen sind den Mitgliedern umgehend bekannt zu geben.

§ 7 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur auf Beschluss der Mitgliederversammlung mit der Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder sowie der Anwesenheit von mindestens der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder erfolgen.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stadt Pirna zu. Diese darf das Vermögen nur unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der § 2 und 3 dieser Satzung verwenden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 26.06.2018 beschlossen und mit Beschluss in der MV v. 01.11.2029 geändert.